



## **Entgeltordnung des Landratsamts Hohenlohekreis**

**für die Betreuung des Körperschaftswaldes sowie Privatwaldes durch forstliche  
Bedienstete sowie für Leistungen im Bereich für Waldpädagogik und Umweltbildung  
außerhalb der Kernzielgruppen**

(Entgeltordnung 2020)

### **Teil A. Allgemeine Bedingungen**

#### **I. für Betreuungsleistungen im Körperschaftswald (KW) und Privatwald (PW)**

Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Wald soll im Hinblick auf seine Bedeutung für die Umwelt sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut werden. Die Forstbehörden haben gemäß den §§ 42 und 49 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.01.2020 (LWaldG) die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat und Anleitung (Beratung), welche kostenlos zu erbringen ist, sowie tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes (Betreuung) zu unterstützen.

Im Zuge der Forstneuorganisation in Baden-Württemberg müssen Betreuungsleistungen vom Forstamt ab dem 1. Januar 2020 zu kalkulierten Eckkosten (Gestehungskosten) angeboten werden.

- (1) Für die Übernahme der Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben erhebt das Landratsamt Hohenlohekreis im KW sowie PW ein privatrechtliches Entgelt nach Teil B dieser Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vertragliche Grundlage für die Entgeltleistungen (Umfang, Betreuungskomponenten) bildet bei ständig betreuten Waldbesitzern der aktuelle Betreuungsvertrag, bei fallweise betreuten Waldbesitzern die entsprechend geschlossene Vereinbarung.
- (3) Die Abrechnung der ständigen Betreuung erfolgt jährlich jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres. Die Abrechnung der fallweisen Betreuung erfolgt spätestens zum Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde. Die Stunden werden nach Aufwand berechnet, den das Forstamt dokumentiert.

- (4) Im KW wird bei der Abrechnung des Entgelts der individuelle steuerfreie Allgemeinwohlausgleich (§ 8 KWaldVO) vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- (5) Das Entgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.
- (6) Die Entgelte können sich z.B. bei Änderung der Fläche, des Hiebsatzes, der Gestehungskosten oder inflationsbedingt verändern. Bei Änderungen im laufenden Forsteinrichtungszeitraum, die organisationsrelevant sind, ist eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt wird in der Regel schriftliche Auskunft verlangen.

- (7) In jedem Fall wird ein jährlicher Mindestbetrag von 20 Euro pro Betrieb berechnet.
- (8) Das Entgelt wird mit dem Zugang der Rechnung beim Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist binnen einer Frist von 14 Tagen an die Kreiskasse zu entrichten.
- (9) Bei Zahlungsverzug werden für jede schriftliche Mahnung Mahnkosten in Höhe von 15 Euro erhoben.
- (10) Soweit im Verzeichnis nichts anders aufgeführt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstandenen Auslagen abgegolten.

## **II. Waldpädagogik und Umweltbildung**

Auf Grundlage des Forstreformgesetzes hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Waldpädagogik-Konzeption "Waldpädagogik in neuen Forststrukturen Baden-Württembergs" vorgelegt. Hierin werden Ziele der Waldpädagogik und Kernzielgruppen definiert. Für die Bildungsarbeit mit Schulen ist die Kostenfreiheit des Bildungsangebots vorgegeben. Der Arbeitsbereich der Forstbehörden ist als hoheitlicher Arbeitsbereich definiert, der über das FAG-Gesetz abgegolten wird.

### **I. Entgelte und Abrechnungsmodalitäten**

1. Kostenfreiheit besteht damit für sog. Kernzielgruppen

Halb- und Ganztagesprogramme sowie im Rahmen von mehrtägigen Lernprojekten für:

- a. Schulen Klassen 1 bis 13
- b. Gruppen mit Förderbedarf (z. Bsp.: Jugendhilfe, Migranten, Geflüchtete)
- c. Kinder in Kindertageseinrichtungen (hier aber auch die Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen)

d. Multiplikator/Innen (Erzieher und Pädagogen aus Schule und Kindergarten)

2. Kostenpflichtig sind waldpädagogische Angebote für folgende weitere Zielgruppen:

- a. Kinder im Rahmen der institutionellen Nachmittags- und Ferienbetreuung
- b. Gesundheit und Wellness für alle Altersgruppen
- c. Natursport
- d. Erholungssuchende und Tourismus
- e. Vereine und Unternehmen

Diese Zielgruppen werden nicht primär von der Bildungsarbeit der Landesforstverwaltung und von ForstBW abgedeckt und gehören deshalb nicht zu den Kernzielgruppen.

Für diese weiteren Veranstaltungen und Leistungen erhebt der Hohenlohekreis Entgelte nach Teil B dieser Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ziel ist es, den freien Waldpädagoginnen und Waldpädagogen und anderen Einrichtungen mit deren marktüblichen Kostensätzen keine Konkurrenz zu machen.

3. Kostenpflichtig sind ferner:

Offene Veranstaltungen und Volkshochschulprogramme (z.B. Vorträge) sowie Sonderveranstaltungen für Vereine und Unternehmen (Bspw. Wildniscamps, Teamtrainings, Azubitage o.ä.). Die Festsetzung der Entgelte erfolgt einzelfallweise.

4. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Erbringung der Leistung.

Die Ziffern A I. Abs. 7 bis 10 gelten entsprechend.

### III. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Künzelsau, den 30.12.19

Landratsamt Hohenlohekreis



Landrat Dr. Matthias Neth

## B. Entgeltordnung – Verzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Betreuung	Hinweis	Entgelt
1.	Betreuung Körperschaftswald nach KWaldVO (forstl. Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung, weitere revierbezogene Aufgaben)	<i>Der Kostensatz ermäßigt sich um den sog. Allgemeinwohlausgleich, der individuell festgelegt ist.</i>	14,12 €/fm Hiebssatz zzgl. MWSt
2.	Fallweise Betreuung im Privatwald (nach § 5 PWaldVO)	<i>Bei Inanspruchnahme der vom Land gewährten De-Minimis-Förderung zahlt der Waldbesitzer einen landesweit festgelegten Satz von aktuell 16,50 €/Std. zzgl. der MWSt auf den Gesteungskostensatz des Landkreises, also aktuell 28,13 €/Std.</i>	61,19 €/Std. zzgl. MWSt  Abrechnungszeit ¼Std-Takt
3.	Ständig betreuter Privatwald  <u>Waldinspektionsvertrag (nach § 8 PWaldVO)</u>  <u>Fläche kleiner 5 ha</u>  <u>Fläche größer 5 ha</u>  <u>Treuhandvertrag &gt; 30 ha bis &lt;100 ha (nach § 10 PWaldVO)</u>  Jahresplanung Betriebsvollzug  <u>Treuhandvertrag ab 100 ha (nach § 11 PWaldVO)</u>  Jahresplanung Betriebsvollzug	<i>Die ständige Betreuung des Privatwaldes wird vom Land direkt gefördert.</i>  <i>Fördersatz 70% des Nettobetrages, max. 70 €/ha/Jahr</i>  <i>Fördersatz 60% des Nettobetrages</i>  <i>Fördersatz 50% des Nettobetrages</i>	   100 € / ha / Jahr  40 € / ha / Jahr   15 € / ha /Jahr 50 € / ha /Jahr   15 € / ha /Jahr 50 € / ha /Jahr

	Holzerntevertrag ( <u>nach § 9 PWaldVO</u> )	<i>Fördersatz 50% des Nettobetrages, max. 30 €/ha/Jahr</i>	45 € / ha /Jahr
4.	Kostenpflichtige Waldpädagogische Angebote für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder im Rahmen der institutionellen Nachmittags- und Ferienbetreuung</li> <li>• Gesundheit und Wellness für alle Altersgruppen</li> <li>• Natursport</li> <li>• Erholungssuchende und Tourismus</li> <li>• Vereine und Unternehmen</li> </ul>		61,19 € / Std zzgl. MWSt
5.	Kostenpflichtige Dienstleistungen für Waldbesitzer außerhalb KWaldVO		61,19 € / Std zzgl. MWSt
6.	Sonstige Veranstaltungen mit Waldbezug		Auf Anfrage

Fassung vom 02.01.2020